

**TARIF ÜBER UFER- UND HAFENGELD DER WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG**  
**DORSTEN GmbH (WINDOR)**  
**GÜLTIG AB 03. Mai 2007**

Aufgrund des § 38 des Landeswassergesetzes für das Land NRW vom 3. Mai 2005 (GVBl. S. 463) werden von der WINDOR GmbH Hafen- und Ufergeld nach Maßgabe dieses Tarifes erhoben.

**1. GELTUNGSBEREICH**

- 1.1 Dieser Tarif gilt für den öffentlichen Hafen der WINDOR GmbH am Wesel-Datteln-Kanal, und zwar von km 31,17 bis km 31,87.

**2. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

- 2.1 Für die Benutzung des Hafens werden von der Hafenverwaltung Ufergeld und Hafengeld nach Maßgabe dieses Tarifes erhoben.
- 2.2 Ufergeld ist von demjenigen (Schuldner) zu zahlen, der im Hafen Güterumschlag durchführt oder von der Hafenverwaltung für sich durchführen lässt.
- 2.3 Hafengeld ist von dem Schiffsführer oder Eigentümer (Schuldner) eines Wasserfahrzeuges oder einer schwimmenden Anlage zu zahlen.
- 2.4 Ufergeld und Hafengeld werden mit der Rechnungszustellung fällig. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem am Fälligkeitstag geltenden Diskontsatz, mindestens jedoch 10,00 € berechnet.
- 2.5 Der Schuldner ist verpflichtet, der Hafenverwaltung die für die Ufer- und Hafengelderhebung notwendigen Auskünfte, unter Vorlage beweiskräftiger Unterlagen, zu erteilen.
- 2.6 Ufer- und Hafengeldbeträge werden auf volle 0,10 € aufgerundet.
- 2.7 Ufer- und Hafengeldbeträge enthalten keine Umsatzsteuer.
- 2.8 Erfüllungs- und Gerichtsstand ist Dorsten.

### 3. UFERGELD

- 3.1 Ufergeld ist zu entrichten für alle Güter, die über das Ufer oder von Schiff zu Schiff umgeschlagen werden oder unter Benutzung der Hafeneinrichtung verraumt werden.
- 3.2 Ufergeld wird nach der Art und dem Bruttogewicht der umgeschlagenen Güter berechnet. Das Gewicht wird auf volle Tonnen (t) aufgerundet.
- 3.3 Für die Einstufung der Güter in die Güterklassen ist das "Güterverzeichnis für den Verkehr auf deutschen Binnenwasserstraßen" - in der jeweils geltenden Fassung - maßgebend.
- 3.4 Bei Mischladungen von Gütern verschiedener Klassen wird für die gesamte Ladung der Ufergeldsatz für das Gut der höchsten Güterklasse angewendet, sofern nicht das Gewicht der Güter getrennt nach Güterklassen nachgewiesen wird.
- 3.5 Das Ufergeld beträgt für:
- |                                   |          |
|-----------------------------------|----------|
| Güter der Güterklassen I und II   | 0,53 €/t |
| Güter der Güterklassen III und IV | 0,38 €/t |
| Güter der Güterklasse V           | 0,28 €/t |
| Güter der Güterklasse VI          | 0,23 €/t |
- Ausnahmen:
- |                              |          |
|------------------------------|----------|
| für Kies und Sand (Nr. 6120) | 0,18 €/t |
|------------------------------|----------|

### 4. HAFENGELD

- 4.1 Hafengeld ist, soweit nichts anderes gilt, für Wasserfahrzeuge oder schwimmende Anlagen für jede angefangene Zeiteinheit von 30 Kalendertagen ununterbrochenen Aufenthalts im Hafengebiet zu entrichten.

Die Zeiteinheit gilt als angefangen:

- bei Wasserfahrzeugen mit Güterumschlag im Zu- oder Abgang ab dem 5. Tage des Einlaufens
- bei allen übrigen Wasserfahrzeugen und schwimmenden Anlagen ab dem Tage des Einlaufens.

4.2 Hafengeld wird entsprechend der Tragfähigkeit eines Wasserfahrzeuges oder einer schwimmenden Anlage nach Tonnen (t) oder, soweit dies nicht möglich ist, nach Quadratmetern (m<sup>2</sup>) benutzter Fläche berechnet. Gewicht und Fläche werden auf volle Tonnen (t) bzw. Quadratmeter (m<sup>2</sup>) aufgerundet.

Für die Hafengeldabrechnung sind die Veranlagungsgrößen (t und m<sup>2</sup>), soweit nichts anderes gilt, jeweils auf volle 100 t/m<sup>2</sup> für Zwischengrößen unter 50 t/m<sup>2</sup> nach unten und ab 50 t/m<sup>2</sup> nach oben zu geschehen.

4.3 Für die Berechnungsart nach Tragfähigkeitstonnen sind die Angaben im Eichschein oder Seemessbrief maßgebend.

4.4 Für die Berechnungsart nach Quadratmetern (m<sup>2</sup>) werden die größte Länge und Breite der benutzten Liegeplatzfläche miteinander vervielfacht.

4.5 Das Hafengeld beträgt

4.5.1 für Wasserfahrzeuge

4.5.1.1 ohne Güterumschlag 0,03 €/t Tragf.

4.5.1.2 mit Güterumschlag 0,03 €/t Tragf.

4.5.2 für Fahrgastschiffe 26,00 €

4.5.3 für sonstige Wasserfahrzeuge und schwimmende Anlagen

je t Tragfähigkeit 0,04 €

je m<sup>2</sup> benutzter Fläche 0,06 €

4.6 Für Wasserfahrzeuge oder schwimmende Anlagen, die im Hafen während einer Schifffahrtssperre wegen Hochwassers oder einer durch Verlautbarung der Ausschüsse zur Festsetzung des Schifffahrtsschlusses angekündigten Beeinträchtigung sowie Schließung des Schifffverkehrs wegen Eisgefahr Schutz suchen, ist abweichend von Tarifstelle 4.1 und 4.5 Hafengeld für die Zeiteinheit von jeweils 7 Kalendertagen, sofern sich nicht nach den übrigen Tarifbestimmungen ein niedrigerer Hafen Geldbetrag ergibt,

je t/Tragfähigkeit 0,02 €

4.7 Hafengeld wird nicht erhoben für

4.7.1 Beiboote, die zu anderen abgabepflichtigen Wasserfahrzeugen oder schwimmenden Anlagen gehören,

4.7.2 Wasserfahrzeuge und Schwimmkörper, die der Bundesrepublik Deutschland oder einem Bundesland gehören oder ausschließlich für deren Rechnung tätig sind, sofern ihre Tätigkeit ausschließlich aufsichts- oder wasserbaulichen Zwecken dient.

## **5. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Dieser Tarif tritt am 03.05.2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Tarif vom 01.01.1990 außer Kraft.

Die Ausgabe dieses Tarifs und die dazu erscheinenden Nachträge werden im Amtsblatt der Stadt Dorsten veröffentlicht.

Dorsten, 30.04.2007

Lambert Lütkenhorst  
Geschäftsführer